

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 12. Dezember 2018
GZ 302.600/002-P1-3/18

Novelle zur Ärztinnen-/Ärzte-EU-Qualifikationsnachweis-Verordnung 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 31. Juli 2018, GZ: BMASGK-92101/0008-IX/A/3/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf listet u.a. ärztliche Sonderfächer in Österreich und die korrespondierenden Bezeichnungen der anderen EU-Mitgliedstaaten auf.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Bezeichnungen der im Entwurf genannten Sonderfächer in Österreich grundsätzlich jenen in der derzeit geltenden Verordnung über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 147/2015) entsprechen. Dabei besteht allerdings eine Ausnahme: Angeführt wird auch das Sonderfach Neurologie und Psychiatrie, welches in dieser Bezeichnung in der ÄAO 2015 – aufgrund der bereits vor Jahren erfolgten Trennung in zwei eigene Sonderfächer – nicht mehr aufscheint.

Dieser Unterschied zur ÄAO 2015 ist in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar, weshalb eine Klarstellung bzw. Begründung angeregt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

